

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 176/13 B

L 7 AS 572/12 (Hessisches LSG)
S 2 AS 150/11 (SG Fulda)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Vogelsbergkreis,
Goldhelg 20, 36341 Lauterbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 25. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bun-
dessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt I beizuordnen,
wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Mit Beschluss nach § 153 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 25.4.2013 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Entscheidung des Beklagten bestätigt, den seit März 2007 im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) stehenden Klägern für den Zeitraum vom 1.11.2009 bis 30.4.2010 keine Leistungen zur Aufbringung monatlicher Raten von 227 Euro zur Tilgung eines Restkaufpreises von 30 000 Euro für ihr im Juni 2007 für 60 000 Euro notariell erworbenes Eigenheim zu gewähren. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss haben die Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit grundsätzlicher Bedeutung und Verfahrensmängeln begründen.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Deshalb konnte der Senat über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, wie hier geltend gemacht, hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59 und 65*). Dem genügt das Beschwerdevorbringen vorliegend nicht.
- 4 Die Kläger erachten für grundsätzlich klärungsbedürftig, "ab welchem Grad der Zahlung des Kaufpreises durch den Hilfeempfänger für ein selbstgenutztes Hausgrundstück die Übernahme der noch offenen Kaufpreistraten durch den Grundsicherungsträger nicht mehr dem unzulässigen Aufbau von Vermögen, sondern dem zulässigen Erhalt bereits bestehender Vermögenswerte in den Fällen dient, in denen die offenen Kaufpreistraten zinslos gestundet sind". Die grundsätzliche Klärungsbedürftigkeit dieser Frage ist nicht hinreichend dargelegt. Vom BSG ist



bereits entschieden, dass Tilgungsleistungen nur in Ausnahmefällen im Rahmen des Angemessenen als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden können, wenn lediglich noch eine Restschuld abzutragen ist und der Aspekt der privaten Vermögensbildung deshalb in den Hintergrund tritt (*BSG SozR 4-4200 § 22 Nr 48*). Geklärt ist auch, dass die Übernahme von Tilgungsleistungen zur Erhaltung von Wohneigentum ausnahmsweise nur beansprucht werden kann, wenn die Finanzierung "im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen" ist (*Urteil vom 16.2.2012 - B 4 AS 14/11 R - juris*). Inwiefern sich vor diesem Hintergrund noch weitere Fragen von allgemeinem Interesse stellen könnten, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Dazu hätte Anlass auch deshalb bestanden, weil sich die Beschwerde zur Begründung der grundsätzlichen Bedeutung nicht zuletzt auf erhebliche Eigenheiten des hier entschiedenen Falls stützt - wertsteigende Eigenleistungen nach Erwerb der Immobilie, Kauf erst nach dem ersten Leistungsbezug, zinslose Stundung des Kaufpreises - und daher besonders darzulegen gewesen wäre, warum das angestrebte Revisionsverfahren gleichwohl zur Klärung von Fragen von allgemeinem Interesse beitragen könnte.

- 5 Auch das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist nicht ausreichend dargelegt. Erforderlich ist dazu die substantiierte Bezeichnung der den Mangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*) und weiter die Darlegung, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Mindestens an Letzterem fehlt es hier, soweit die Beschwerde einen solchen Mangel in der Nichtbeachtung verschiedener Beweisanträge sieht. Im Kern sollte danach unter Beweis gestellt werden, dass bei Zahlungsausfall eine Zwangsversteigerung oder der Rücktritt vom Kaufvertrag drohte. Inwieweit dies aber nach der den genannten Entscheidungen des BSG folgenden Rechtsauffassung des LSG zu einem für die Kläger günstigeren Verfahrensausgang hätte führen können, ist nicht ausgeführt; die Beschwerde beschränkt sich insoweit auf die nicht näher begründete allgemeine Erwägung, dass das LSG in Kenntnis dieses Umstands der Klage "möglicherweise stattgegeben" hätte.
- 6 Schließlich ist auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) nicht formgerecht dargelegt. Dazu wäre darzulegen, dass das Urteil auf Gesichtspunkte gestützt worden ist, die bisher nicht erörtert worden sind, und der Rechtsstreit dadurch eine unerwartete Wendung genommen hat (*vgl BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4; BSG, Beschluss vom 24.9.2003 - B 8 KN 6/02 B - mwN*). Inwiefern insoweit die Kläger bei Anwendung der von ihnen zu verlangenden Sorgfalt nicht mit der von ihnen als überraschend beanstandeten Auffassung des Gerichts zu rechnen brauchten, dass "der Erwerb der Immobilie nicht außerhalb des Leistungsbezugs eingetreten ist", ist nicht hinreichend dargetan. Grundsätzlich folgt weder aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren noch aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör eine allgemeine Hinweispflicht des Gerichts zur Sach- und Rechtslage, zu einem Rechtsgespräch oder gar zu einem Hinweis



auf seine Rechtsauffassung (vgl. zB BVerfGE 66, 116, 174; BVerfGE 74, 1, 5; BVerfGE 86, 133, 145; BSG, Beschluss vom 2.4.2009 - B 2 U 281/08 B - RdNr 6). Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt deshalb nur vor, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein kundiger und gewissenhafter Prozessbeteiligter unter Berücksichtigung der Vielzahl von vertretbaren Rechtsauffassungen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerfGE 84, 188, 190; BVerfGE 86, 133, 144; BVerfGE 98, 218, 263). Solche Gründe sind dem Beschwerdevorbringen nicht ausreichend zu entnehmen. Bereits der erkennende Senat hat in Zweifel gezogen, ob ein Anspruch auf Übernahme von Tilgungsraten als Kosten der Unterkunft bestehen kann, wenn die Hilfebedürftigen die Immobilie zu einem Zeitpunkt erworben haben, in dem bereits Hilfebedürftigkeit bestand und sie daher auf existenzsichernde Leistungen angewiesen waren (BSG SozR 4-4200 § 22 Nr 48 RdNr 20). Der 4. Senat des BSG hat das mit Urteil vom 16.2.2012 aufgegriffen und die Frage ausdrücklich verneint (B 4 AS 14/11 R RdNr 25). Vor diesem Hintergrund hätte es besonderer Ausführungen dazu bedurft, warum nach keiner Betrachtungsweise damit zu rechnen war, dass das LSG diese Grundsätze auch auf den hier vorliegenden Fall anwenden würde, nachdem Hilfebedürftigkeit bereits vor Erwerb des Hauses bestanden hatte und die Kläger - nachdem sie ihr früheres, größeres Haus verkauft und die jetzt von ihnen bewohnte Immobilie erworben hatten - anschließend erneut hilfebedürftig geworden sind. An solchen Angaben fehlt es indessen.

- 7 PKH ist den Klägern nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach dem Ausgeführten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin (§ 73a SGG iVm § 121 Zivilprozessordnung) ist abzulehnen, weil ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe nicht besteht.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

